

Lösung

Übungsaufgabe Ü012z

KR Schlusskostenrechnung

KV-Nr.	Gebührentatbest and (Gegenstand des Kostenansatzes)	Streitwert In EUR	Betrag/Gebühr In EUR	Mithaft Kläger	Mithaft Beklagter
1210	Verfahren im Allgemeinen	3.200,00	420,00	420,00 €	keine
9005	Zeugenauslagen nach JVEG in voller Höhe		125,00	125,00 €	125,00 €
9002	Zustellungsauslagen über 10 sind 2 x 3,50 EUR		7,00	7,00 €	keine
	Gesamtkosten des Verfahrens		<u>552,00</u>		

Übungsaufgaben 012z

Lösung

Schlusskostenrechnung

Davon tragen:

der Kläger = 552,00 EUR

der Beklagte = 0,00 EUR

Bereits gezahlt von Klägerin: = 420,00 EUR

Bereits gezahlt von Beklagten: = 100,00 EUR

Zu verrechnen vom Beklagten: = 100,00 EUR

Zu verrechnen auf den Kläger: = 100,00 EUR

Summe: = 520,00 EUR

Rest = 0,00 EUR

Rest = 32,00 EUR

**Zweitschuldnerrechnung nur
über 25€ Betrag möglich !!**

*restliche
Mithaft der
Beklagte=*

*125 €
abzüglich
gezahlten
100 €*

=25€!!!

KR Schlusskostenrechnung

- a) Für die Streitwertberechnung ist gem. §§ 40, 48 Abs. 1 S. 1 GKG, 4 Abs. 1 ZPO der Streitwert zum Zeitpunkt des Antragseingangs zugrunde zu legen.
Der Streitwert bestimmt sich gem. §§ 48 Abs. 1 S. 1 GKG und 6 S. 1 ZPO nach dem Betrag der Zahlungsforderung. Gem. §§ 43 Abs. 1, 48 Abs. 1 S. 1 GKG und 4 Abs. 1/2. HS ZPO bleiben die vorgerichtlichen Anwaltskosten als Nebenforderungen bei der Streitwertberechnung unberücksichtigt.
- b) Kostenschuldner ist die Klägerin gem. § 29 Nr. 1 GKG als Entscheidungsschuldnerin. Sie ist Erstschuldnerin gem. § 31 Abs. 2 S. 1 GKG für den offenen Betrag. Die Inanspruchnahme der Beklagten als Zweitschuldnerin gem. §§ 22 Abs. 1 S. 1, 31 Abs. 2 S. 1 GKG sowie 8 Abs. 1 S. 1 KostVfg erfolgt erst nach erfolgloser bzw. aussichtsloser Zwangsvollstreckung auf eine Mithaftanfrage der KEJ und auch nur im Rahmen der restlichen Mithaft, hier in Höhe von 25,00 EUR.
- c) Die restlichen Kosten werden im Wege der Sollstellung gem. §§ 4 Abs.2, 15 und 25 KostVfg. mit Kost23 zu Lasten der Klägerin eingefordert.